

# **Zweckverband Abwasserbeseitigung „Oberes Waldachtal“ Landkreis Freudenstadt**



## **S A T Z U N G des Zweckverbandes „Abwasserbeseitigung Oberes Waldachtal“ vom 29.11.2018 mit 1. Änderung vom 22.02.2023**

### **I. VORBEMERKUNG**

Die Gemeinden Cresbach, Durrweiler, Herzogsweiler, Hörschweiler, Lützenhardt und Tumlingen haben am 19.09.1963 einen Zweckverband „Abwasserbeseitigung Oberes Waldachtal“ gegründet und eine entsprechende Satzung beschlossen.

Dieser Verband hatte die Aufgabe der gemeinsamen Abführung und Reinigung des aus dem Verbandsgebiet fließenden Abwassers.

Am 02.09.1965 trat die Gemeinde Pfalzgrafenweiler diesem Zweckverband bei.

Der Sitz des Verbandes wurde ab 04.07.1968 von Lützenhardt nach Pfalzgrafenweiler verlegt.

Im Zuge der Gemeindereform haben die beteiligten Gemeinden beschlossen, diesen Zweckverband aufzulösen und die zwischenzeitlich errichteten Verbandsanlagen (Kläranlage und Verbindungssammler) in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu betreiben. Diesen Beschlüssen hat die Verbandsversammlung am 19.12.1974 zugestimmt. Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung stimmten die Gemeinderäte Pfalzgrafenweiler am 17.12.1974 und Waldachtal am 05.03.1975 zu, nachdem diese ab 01.01.1975 Rechtsnachfolger der bisherigen Verbandsgemeinden wurden.

Nachdem das Landratsamt Freudenstadt mit Erlass vom 17.08.1975 keine Einwendungen gegen die vorgesehene Vereinbarung erhob und die erforderliche Genehmigung nach § 25 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKS) gab, wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung am 01.09.1975/12.09.1975 unterzeichnet.

Zwischenzeitlich wird das Verbandsvermögen über viele Jahre hinweg mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verwaltet. Es zeigt sich, dass es sinnvoller ist, die Abwasserbeseitigung durch einen Zweckverband durchzuführen. Aus diesem Grunde beschlossen die Gemeinderäte Waldachtal am 25.11.1986 und Pfalzgrafenweiler am 14.10.1986 erneut einen Zweckverband mit dem Namen „Zweckverband Abwasserbeseitigung Oberes Waldachtal“ zu gründen.

Aus diesem Grunde wird folgende

## **II. Verbandssatzung**

erlassen.

### **§ 1**

#### **Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Zweckverbandes**

1. Die Gemeinden Pfalzgrafenweiler und Waldachtal bilden einen Abwasserzweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.9.1974 (GBl. 1974 S. 408) in der zuletzt geänderten Fassung.  
Der Zweckverband trägt den Namen: „Zweckverband Abwasserbeseitigung Oberes Waldachtal.“
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Pfalzgrafenweiler.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Zweckverbandes, Verbandsgebiet**

- 1.a) Der Zweckverband hat die Aufgaben der Abwasserbeseitigung, die in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwässer in Zuleitungssammlern zu sammeln, einem Gemeinschaftsklärwerk zuzuführen und die dabei anfallenden Schlamm und Abfallstoffe unschädlich zu beseitigen.
  - b) Die Kläranlage im Ortsteil Cresbach-Vörbach der Gemeinde Waldachtal steht zu diesem Zwecke zur Verfügung. Sie geht ins Eigentum des Verbandes über, ist von diesem zu betreiben, zu unterhalten, bei Bedarf zu erneuern und zu erweitern.
  - c) Die Verbindungssammler:
    1. Tumlingen - Hörschweiler - Lützenhardt
    2. Lützenhardt - Unterwaldach
    3. Unterwaldach - Vörbach
    4. Herzogsweiler - Cresbach
    5. Cresbach - Vesperweiler
    6. Durrweiler - Rüdenberger Säge
    7. Alte Kläranlage Pfalzgrafenweiler - Kläranlage Vörbach
    8. Pfalzgrafenweiler Nordost
    9. Neu-Nuifra - Kläranlage Vörbach
    10. Siedlung Heide Pfalzgrafenweiler - Kläranlage Vörbach gehen ins Eigentum des Verbandes über und sind von diesem zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern.
  - d) Die erforderlichen Regenrückhaltebecken und Regenüberlaufbecken am Ende der Ortskanalisationen der einzelnen Verbandsgemeinden sind von den Verbandsgemeinden zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Lediglich das Regenüberlaufbecken im Bereich der Kläranlage geht in das Eigentum des Zweckverbandes über und ist von diesem zu unterhalten, zu betreiben und erforderlichenfalls zu erweitern.
2. Zu dem Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes gehören die Ortsteile Cresbach, Hörschweiler, Lützenhardt, Salzstetten (nur Heiligenbronn) und Tumlingen der

Gemeinde Waldachtal, sowie die Ortsteile Durrweiler, Herzogsweiler, Neu-Nuifra und Pfalzgrafenweiler der Gemeinde Pfalzgrafenweiler.

### **§ 3 Organe**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung sowie der Verbandsvorsitzende.

### **§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern und je 3 weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder. Bei Verhinderung werden die Bürgermeister durch ihre allgemeinen Stellvertreter und die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten.
2. Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden von den Gemeinderäten der Verbandsmitglieder auf die Dauer der Wahlzeit der Gemeinderäte gewählt.
3. Die Gemeinden Waldachtal und Pfalzgrafenweiler haben je 5 Stimmen in der Verbandsversammlung.

### **§ 5 Aufgaben und Geschäftsführung der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht bestimmte Aufgaben dem Verbandsvorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen sind.
2. Die Verbandsversammlung wird bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, vom Verbandsvorsitzenden einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies ein Verbandsmitglied beantragt.
3. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder das berechtigte Interesse einzelner erfordert.
4. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über die Feststellung des Liquiditätsplanes mit Investitionsprogramm und die Erweiterung oder Änderung der Verbandsanlage bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder.

Das Stimmrecht der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung wird unabhängig von der Zahl der anwesenden Vertreter von den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder einheitlich ausgeübt. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

5. Die Niederschrift über die Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und je einem Vertreter der Verbandsmitglieder, sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift

über die Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und je einem Vertreter der Verbandsmitglieder, sowie vom Schriftführer (§ 8 Abs. 3 Satz 3) zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer nach § 8 Abs. 3 Satz 3 verhindert, bestimmt die Verbandsversammlung eine Stellvertretung.

6. Die Verbandsversammlung kann die Bausachverständigen der Verbandsmitglieder als technische Berater beiziehen.
7. Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten im Übrigen, soweit in §15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß die §§ 33 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

## **§ 6**

### **Verbandsvorsitzender**

1. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf Dauer von 5 Jahren gewählt. Verbandsvorsitzender soll der Bürgermeister eines Verbandsmitgliedes sein.
2. Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters endet vorzeitig, wenn sie als Vertreter der Verbandsmitglieder aus der Verbandsversammlung ausscheiden. Die Verbandsversammlung wählt in diesem Falle einen neuen Verbandsvorsitzenden und Stellvertreter.
3. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, leitet die Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband.  
Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
4. Der Verbandsvorsitzende erhält das Recht zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zum Betrag von 30.000,00 € im Einzelfall.

## **§ 7**

### **Wirtschaftsführung**

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
2. Zur Durchführung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens werden die Verwaltungseinrichtungen der Gemeinde Pfalzgrafenweiler in Anspruch genommen. Die entstehenden Sachkosten und Personalkosten, mit Ausnahme der Personalkosten für den Verbandsgeschäftsführer werden vom Zweckverband aufgrund einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Gemeinde Pfalzgrafenweiler und dem Zweckverband ersetzt.

## **§ 8 Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung besteht aus einem kaufmännischen Geschäftsführer, der von der Verbandsversammlung bestellt wird. Der Geschäftsführer kann zeitlich unbefristet oder als Beschäftigter auf Zeit oder als Beamter auf Zeit eingestellt werden.
2. Die Geschäftsführung leitet den Zweckverband, soweit im Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit, im Eigenbetriebsgesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Geschäftsführung obliegt die laufende Betriebsführung. Die Geschäftsführung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Unternehmens verantwortlich.
3. Die Geschäftsführung wirkt bei der Vorbereitung der Sitzung der Verbandsversammlung und den Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden mit. Sie nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Sie ist gleichzeitig Schriftführer in den Gremien des Zweckverbandes. Sie vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und die Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden, soweit dieser nicht für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
4. Die Geschäftsführung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbands laufend, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Sie hat insbesondere unverzüglich zu berichten, wenn
  - a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind, oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
  - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm abgewichen werden muss.
5. Die Geschäftsführung vertritt den Zweckverband im Rahmen ihrer Aufgaben.

## **§ 9 Tagegelder und Aufwandsentschädigungen**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten vom Zweckverband eine Entschädigung nach der jeweils geltenden Satzung des Zweckverbandes über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

## **§ 10 Deckung des Finanzbedarfs**

1. Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht anderweitig gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsmitgliedern durch folgende Umlage erbracht:
  - a. Betriebskostenumlage ( Ziffer 5 )
  - b. Zinsumlage ( Ziffer 6 )
  - c. Vermögensumlage ( Ziffer 7 )
  - d. Tilgungsumlage ( Ziffer 8 )

2. Die Betriebskosten- und Zinsumlagen werden auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis des Abwasseranfalls umgelegt. Zuschläge zu den Entwässerungsgebühren für stark verschmutzte Abwässer sind entsprechend zu berücksichtigen. Als Abwasseranfall gilt die Wassermenge, die die Verbandsmitglieder bei der Veranlagung der Entwässerungsgebühren für das betreffende Wirtschaftsjahr insgesamt zugrunde gelegt haben. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Zweckverband diese Abwassermengen mitzuteilen. Die Kapitalanteile (Vermögens- und Tilgungsumlagen) werden je zur Hälfte von den Verbandsgemeinden Pfalzgrafenweiler und Waldachtal getragen.
3. Die Umlagen werden 4 Wochen nach der Anforderung durch den Verband zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug sind die Vorschriften über die Erhebung von Säumniszuschlägen sinngemäß anzuwenden. Auf die Umlagen sind auf 15.2.; 15.5.; 15.8. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen zu entrichten.
4. Die Umlagen werden bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes vorläufig und beim Rechnungsabschluss endgültig festgelegt.
5. Betriebskostenumlage
  - a) Die Betriebskostenumlage umfasst die Kosten des laufenden Betriebs und der laufenden Unterhaltung der Verbandsanlagen. Sie umfasst auch angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen, jedoch ohne den Zinsaufwand. Andere Einnahmen und die Auflösung der Ertragszuschüsse vermindern die Betriebskostenumlage.
  - b) Die kalkulatorische Verzinsung des Anlagenkapitals erfolgt durch die Mitgliedsgemeinden in ihren Haushalten.
6. Zinsumlage  
Die Zinsumlage umfasst den jährlichen Zinsaufwand abzüglich etwaiger Zinszuschüsse und Zinseinnahmen.
7. Vermögensumlage
  - a) Der nicht anderweitig gedeckte Finanzbedarf für Investitionen wird über Vermögensumlagen der Verbandsmitglieder gedeckt.
  - b) Sofern die Eigenmittel, Zuweisungen und Zuschüsse den jährlichen Finanzbedarf des Liquiditätsplanes mit Investitionsprogramm übersteigen, wird der Unterschiedsbetrag an die Verbandsmitglieder als Einlageerstattung abgeführt. Die Erstattung erfolgt nach den in Ziffer 2 festgesetzten Anteilen.
8. Tilgungsumlage  
Für die Tilgung von Krediten, die der Verband zur Finanzierung seiner Investitionen aufgenommen hat, wird eine Tilgungsumlage erhoben.
9. Die Kosten - einschließlich Zins und Tilgungsaufwendungen - für Verbandsanlagen, die nach ihrer Erstellung in das Eigentum der Verbandsgemeinden übergehen (Auftragsbauten), werden den Verbandsmitgliedern gesondert in Rechnung gestellt.

## **§ 11**

### **Änderung der Verbandssatzung, Ausscheiden von Verbandmitgliedern, Auflösung des Zweckverbandes**

1. Änderungen der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes sind von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der satzungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandmitglieder zu beschließen.
2. Ein Verbandmitglied kann sein Ausscheiden aus dem Zweckverband nur aus einem wichtigen Grund verlangen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.
3. Beim Ausscheiden eines Verbandmitgliedes haftet das ausscheidende Verbandmitglied für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes als Gesamtschuldner weiter.
4. Das bei der Auflösung des Zweckverbandes vorhandene Vermögen und die Verbindlichkeiten gehen auf die Verbandmitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligung an der jährlichen Umlage nach §10 Abs. 2 in den letzten 3 Jahren vor der Auflösung über. Die Verbandsgemeinde, die das Ausscheiden nicht verlangt, kann die verbliebenen Anlagen zum Restbuchwert übernehmen.

## **§ 12**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den amtlichen Mitteilungsblättern der Gemeinden Waldachtal und Pfalzgrafenweiler.

## **§ 13**

### **Ortssatzung über die öffentliche Entwässerung**

Die Verbandmitglieder sind verpflichtet, für die Abwassereinzugsgebiete des Zweckverbandes örtliche Satzungen über die öffentliche Entwässerung zu erlassen, die den Zwang zum Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen und ihre Benutzung, sowie die Einleitungsbeschränkungen bestimmen.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019, die 1. Änderung zum 01.04.2023 in Kraft.

ausgefertigt:

Pfalzgrafenweiler, den 29.11.2018 / 22.02.2023

- Dieter Bischoff –  
Verbandsvorsitzender

### **Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.